

Satzung

des Vereins zur Förderung des Mathematischen Forschungsinstituts Oberwolfach

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen **"Verein zur Förderung des Mathematischen Forschungsinstituts Oberwolfach"**. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Mathematik durch Beschaffung und Bereitstellung von Mitteln für das Mathematische Forschungsinstitut Oberwolfach (im folgenden "Institut" genannt). Die Mittel werden der Trägerin des Instituts, der "Gesellschaft für mathematische Forschung e.V.", zweckgebunden für die steuerbegünstigte, wissenschaftliche Arbeit des Instituts zur Verfügung gestellt.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, den Vereinszweck zu fördern.
- (2) Der Beitritt ist jederzeit möglich. Er geschieht auf Empfehlung zweier Mitglieder durch schriftliches Aufnahmegesuch und einen Beschluß des Vorstandes über die Aufnahme. Die Mitgliedschaft beginnt mit Zahlung des Beitrags für das laufende Geschäftsjahr.

§ 4

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt, der nur durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres möglich ist.
- durch Streichung aus der Mitgliederliste, die erfolgt, wenn sich das Mitglied mit dem Beitrag für mehr als ein volles Geschäftsjahr im Rückstand befindet, zweimal unter Fristsetzung mit je einem Monat gemahnt worden ist, die Streichung aus der Mitgliederliste in der zweiten Mahnung angedroht wurde und trotz Fristablaufs nicht der gesamte rückständige Beitrag gezahlt worden ist,
- durch Tod
- durch Ausschluß wegen vereinsschädigenden Verhaltens auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluß der Mitgliederversammlung. Das betroffene Mitglied ist vor dem Ausschluß anzuhören; der Ausschluß ist schriftlich mitzuteilen.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer;
 - die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes;
 - Die Festsetzung der Höhe der Beiträge und die Einzelheiten ihrer Entrichtung;
 - den Beschluß über den Ausschluß eines Mitgliedes wegen vereinsschädigenden Verhaltens,
 - Änderungen der Satzung und
 - die Auflösung des Vereins und die anderweitige Bestimmung über das Vereinsvermögen bei Auflösung.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr zusammen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von zwei Vorstandsmitgliedern für erforderlich gehalten wird oder mindestens 1/4 der Mitglieder dies schriftlich beantragt haben.

- (3) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden des Vereins mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Fristlauf beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladungsschreiben.
- (4) Der Vorsitzende des Vereins leitet die Mitgliederversammlung. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlüsse werden mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Ausgenommen sind Beschlüsse über Änderungen der Satzung, die Auflösung des Vereins und die anderweitige Bestimmung über das Vereinsvermögen sowie der Ausschluß eines Mitgliedes; sie bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist ein vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnendes Beschlußprotokoll anzufertigen.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden des Vereins, dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden (Schriftführer) und dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden (Schatzmeister). Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt; Wiederwahl ist möglich.
- (2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen. Er ist insbesondere zuständig
 - für die Beschlußfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder und
 - die Zweckbestimmung der an die "Gesellschaft für mathematische Forschung e.V." für die Arbeit des Instituts zu vergebenden Mittel.
- (3) Der Vorsitzende des Vereins ist zugleich Vorsitzender des Vorstandes. Er vertritt den Verein nach außen, beruft die Mitgliederversammlungen ein und leitet sie.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein einzeln nach außen.

§ 8

Beiträge und Spenden

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Der Mindestbeitrag für natürliche Personen wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beiträge der juristischen Personen sollen höher liegen und werden jeweils mit dem Vorstand vereinbart. Die Beiträge werden zu Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres fällig. Besteht eine Mitgliedschaft mehr als sechs Monate im Geschäftsjahr, ist der volle, andernfalls der halbe Jahresbeitrag zu zahlen.
- (2) Die Mitglieder können sich zur regelmäßigen Entrichtung von über den Mindestbeitrag hinausgehenden, erhöhten Beiträgen (Förderbeiträge) verpflichten. Diese Verpflichtung kann mit einer Frist von einem Monat schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres widerrufen werden.

- (3) Darüberhinaus nimmt der Verein jederzeit von Mitgliedern und Nichtmitgliedern Spenden zur Förderung des Vereinszwecks entgegen.
- (4) Im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften werden für Beiträge und Spenden Spendenbescheinigungen erteilt.

§ 9

Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn eine Mitgliederversammlung nur mit diesem Tagesordnungspunkt unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einem Monat einberufen worden ist und 2/3 der anwesenden Mitglieder dem Beschluß zustimmen.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder dem Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der "Gesellschaft für mathematische Forschung e.V." mit der Maßgabe zu, es für die wissenschaftliche Arbeit des Instituts zu verwenden. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder eine andere gemeinnützige Verwendung des Vermögens beschließen. Der Beschluß darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.